

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht im Einzelvertrag ausdrücklich schriftlich abgeändert oder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie Zusicherungen jeder Art sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Ansprüche aus einem Vertrag nicht auf Dritte übertragen werden (§ 399 BGB)
- Sollten einzelne der in diesen AGB oder dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen aus irgendwelchem Grunde unzulässig sein oder werden, so bleiben sie in dem noch zulässigen Umfang bestehen. Falls dies aus irgendwelchem Grunde nicht möglich ist, gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die den wirtschaftlichen Erfolg der weggefallenen Bestimmungen soweit wie möglich gewährleistet.

## § 2 Vertragsabschluss

- Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind in jeden Fall freibleibend, soweit sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag ist erst zustande gekommen, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen haben. Der Besteller ist an sein Vertragsangebot gebunden. Er kann es widerrufen, wenn wir es nicht innerhalb von 3 Wochen angenommen haben.
- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor, soweit sie nicht grundlegender Art sind. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten usw. stellen Annäherungswerte dar.

## § 3 Lieferfristen, Lieferung, Annahme

- Lieferfristen und Liefertermine sind gegenüber Kaufleuten, die unsere Lieferung oder Leistung für den Betrieb ihres Handelsgewerbes bestellen, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen unverbindlich, soweit sie von uns nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets den rechtzeitigen Eingang etwa vom Besteller beizubringender Unterlagen sowie der etwa vereinbarten Anzahlung voraus.
- Geraten wir bei verbindlichen Lieferterminen und/oder Lieferfristen in Verzug oder werden unverbindliche Termine oder Fristen um mehr als einen Monat überschritten, so kann uns der Besteller eine Nachfrist von mindestens einem weiteren Monat mit der Androhung setzen, nach Fristablauf unsere Leistungen abzulehnen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Besteller unter Ausschluss aller weiteren Rechte berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.
- Beruhet unser Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, so hat derjenige Besteller der weder Kaufmann ist und die Lieferung oder Leistung zum Betriebe seines Handelsgewerbes bestellt hat, noch eine juristische Person des Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die gesetzlichen Rechte.
- Höhere Gewalt, sowie alle Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Streiks und Betriebsstörungen, auch in Zulieferbetrieben) verlängern jede Lieferfrist und verschieben den Liefertermin um die Dauer ihres Vorliegens. Sie berechtigen uns unter Ausschluss aller Ansprüche des Bestellers zum Rücktritt, wenn uns durch sie die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Gefahrübergang tritt beim Verlassen unseres Lagers ein, bei Direktversand ab Lager des Herstellers.
- Gerät der Besteller mit der Annahme in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder – ohne die Notwendigkeit des Nachweises im Einzelfall – wegen Nichterfüllung 25% des Lieferwertes als Schadenersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachzuweisenden höheren Schadens bleibt uns ebenso vorbehalten wie dem Besteller das Recht nachzuweisen, dass uns im Einzelfall kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## § 4 Preise, Zahlungen

- Die Preise verstehen sich – ohne Skonto oder sonstigen Nachlass – als Listenpreis rein netto ab Lager, unversteuert und ausschließlich vor Verladekosten sowie eventueller Verpackungskosten. Hinzugerechnet werden die jeweils gültige Mehrwertsteuer sowie eventuell auf Gesetz oder Verordnung beruhende Zuschläge sowie umlagefähige Steuererhöhungen. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie etwaige Zolllasten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Nach Vertragsschluss eintretende Preiserhöhungen der von uns geordneten Waren sowie eine allgemeine Heraufsetzung von Löhnen und Gehältern berechtigen uns zu einer entsprechenden Heraussetzung der Preise. Ist der Besteller weder Kaufmann, der unsere Lieferung oder Leistung zum Betriebe seines Handelsgewerbes bestellt hat, noch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so garantieren wir unsere Preise für 4 Monate seit Vertragsschluss vorbehaltlich anderer Regelungen im Verträge.
- Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen für werksneue Waren innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto, Rechnungen für gebrauchte Waren und Reparaturen sofort rein netto zahlbar. Bei Wechseln und Schecks gilt erst deren Einlösung, ihre Hereinnahme bedeutet keine Stundung.
- Die Zahlungen sind in bar an uns zu leisten. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks in Zahlung zu nehmen. Nehmen wir solche dennoch an, so bedeutet dies keine Stundung und geschieht dies nur zahlungshalber unter Vorbehalt des richtigen Eingangs sowie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontspesen, auch die weitere Begebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Teilleistungen werden grundsätzlich, auch bei abweichender Bestimmung des Bestellers, gemäß §§ 366, 367 BGB verrechnet.
- Falls Ratenzahlungen vereinbart sind, wird die gesamte Restsumme zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Schuldner mit zwei aufeinander folgenden Raten im Rückstand ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung von zwei Raten ist der Lieferer zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt, ohne dass der Besteller hierdurch von seinen Pflichten aus dem Kaufvertrag entbunden wird. Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, so können alle Rechnungen sofort zahlbar gestellt werden.
- Bei nicht termingerechter Zahlung sind wir berechtigt, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ab Fälligkeit, Nichtkaufleuten ab Verzug Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten. Ergänzend wird auf die Regelung in § 3 Ziffer 6 hingewiesen.
- Der Besteller darf nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Gegenstände nebst Zubehör und etwaiger Nachlieferungen bleiben unbeschadet des Gefahrübergangs bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises bzw. bis zum Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Gegenstände bezahlt worden ist, unser Eigentum, bei Bezahlung mit Wechseln bis zur Einlösung derselben und vollständigen Tilgung der Discount- und Wechselspesen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen als vereinbart, die im Zusammenhang mit der Kaufsache stehen, insbesondere Forderungen aus Reparatur, Ersatzteil, Zubehör und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht unter, wenn die zusichernden Forderungen mit anderen Forderungen zusammen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden; eine Anerkennung des Restsaldos ist in diesem Falle wirkungslos, es sei denn, dass wir ausdrücklich auf die getrennte Behandlung der Forderung verzichtet haben.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verwendung, Sicherungsübereignung oder Teile desselben ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig, ist der Besteller im Auftrag als gewerblicher Vermieter bezeichnet, bedarf es zur üblichen Vermietung keiner besonderen Zustimmung.
- Wird der Liefergegenstand von dritter Seite in irgendeiner Weise in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns hiervon unverzüglich Mitteilung unter Befügung des Pfändungsprotokolles zu machen. Das gleiche gilt, wenn eine Reparaturwerkstatt das Pfändrecht gem § 647 BGB ausübt. Alle zur Beseitigung von Pfändungen sowie die zur Wiederherbeischaffung der gelieferten Sache aufgewendeten Gerichts- und außergerichtlichen Kosten hat der Besteller zu erstatten. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Liefergegenstand vom Besteller ausreichend zu versichern. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten als Teil des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind im Schadenfall im vollen Umfang für die Instandsetzung des Liefergegenstandes zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung unserer Forderung zu verwenden, der etwaige Mehrbetrag steht dem Besteller zu.
- Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den gelieferten Gegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort, abgesehen von Notfällen, von uns oder von einer Vertragswerkstatt des Lieferwerkes ausführen zu lassen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Vorbehaltsware in dem Werte zur Sicherung an uns zu nehmen, wie es der Höhe des Zahlungsverzuges entspricht. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes gilt die Ausübung dieses Rechtes nicht als Rücktritt vom Vertrag
- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.
- Wertminderung bei Rücknahme Der Grad der Wertminderung im Falle der Rücknahme der gelieferten Gegenstände wird von und entsprechend dem Zustand und unter besonderer Beachtung des zu erzielenden Wiederverkaufpreises ermittelt.

## 6 Mängelrügen Gewährleistung

Für die Gewährleistung gelten vorbehaltlich solche Vereinbarungen, die durch Aushändigung eines besonderen Garantiescheins oder sonst wie durch Einzelvertrag getroffen wurden – folgende Bestimmungen.

- Gewährleistet wird bei Neugeräten eine dem jeweiligen Stande der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes und des Zubehörs während der Dauer von 12 Monaten nach Ablieferung.
- Offensichtliche Mängel sind uns bei Meidung des Ausschlusses aller Ansprüche binnen 7 Tagen nach Erhalt unserer Lieferung schriftlich anzuzeigen. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
- Im Gewährleistungsfall besteht lediglich Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung. Das Wahlrecht steht uns zu. Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages kann nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Lieferung verlangt werden: Wandlung wird ausgeschlossen.
- Schadenersatzansprüche aus der Lieferung mangelhafter Sachen oder der Erbringung mangelhafter Leistungen, insbesondere Folgeschäden aus deren Benutzung oder Einbau, aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder, sofern unsere Verpflichtungen auf die Herstellung eines Werkes geht, aus von uns zu vertretenden Mängeln des Werkes sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder, sofern der Besteller Nichtkaufmann ist, grobe Fahrlässigkeit. Zugesichert ist eine Eigenschaft nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erwähnt ist. Eine Bezugnahme auf DIN –Normen dient nur der näheren Bestimmung des Liefergegenstandes und begründet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das gleiche gilt für technische Werksbedingungen des Herstellers.
- Haften wir dem Grunde nach auf Schadenersatz, so beschränken sich die Ansprüche des Bestellers der Höhe nach auf den Rechnungswert der betreffenden Lieferung, durch die das Schadensereignis verursacht wurde. Anspruch auf Ersatz des so genannten mittelbaren Schadens und/oder Folgeschadens besteht nicht.
- Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung besteht. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Besteller unsere Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes (Garantiehinweis) nicht befolgt und insbesondere die gem. den Anweisungen vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt. Natürlicher Verschleiß sowie Beschädigung, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Abweichungen der gelieferten Gegenstände von den im Verträge vorgesehenen begründen keinen Mangel, wenn die Abweichung auf technischer Weiterentwicklung beruht.

## Gerichtsstand

Kaufleuten sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gegenüber ist Emden ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind aber nach eigener Wahl auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen aus Wechsel und Schecks.